



Öffentliche Bekanntmachung

Sitzung der Gemeindevertretung Klink

Sitzungstermin: Mittwoch, 29.01.2025, 18:00 Uhr
Ort, Raum: Sportpark Klink 2. BA, Hafenstraße 6, 17192 Klink

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 4 Billigung des öffentlichen Teils der Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung der Gemeindevertretung vom 11.12.2024
- 5 Bericht des Bürgermeisters
- 6 Bericht aus den Ausschüssen
- 7 Anfragen und Mitteilungen der Gemeindevertreter
- 8 Feststellung des Jahresabschlusses 2018 der Gemeinde Klink **07/2025/04**
- 9 Entlastung des Bürgermeisters von der Jahresrechnung 2018 der Gemeinde Klink **07/2025/05**
- 10 Feststellung des Jahresabschlusses 2019 der Gemeinde Klink **07/2025/06**
- 11 Entlastung des Bürgermeisters von der Jahresrechnung 2019 der Gemeinde Klink **07/2025/07**
- 12 Dienstreiseauftrag Bürgermeister 2025 **07/2025/03**
- 13 Anwendung Ortsapp "meinOrt" **07/2024/91**
- 14 Breitbandausbau in der Gemeinde Klink
- 15 Einleitung des Vergabeverfahrens zur Herstellung eines Löschwasserkissens in der Ortslage Grabenitz **07/2025/08**
- 16 Beteiligung als Nachbargemeinde gemäß § 2 Absatz 2 BauGB; VB-Plan Nr. 14 "Solarpark am Bioenergiestandort Schwenzin" der Gemeinde Jabel (Vorentwurf) **07/2024/88**
- 17 Beteiligung als Nachbargemeinde gemäß § 2 Absatz 2 BauGB; VB-Plan Nr. 13 "Solarpark an der Bahntrasse Schwenzin - Jabel" der Gemeinde Jabel (Vorentwurf) **07/2024/89**
- 18 Beteiligung als Nachbargemeinde gemäß § 2 Absatz 2 BauGB; 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Göhren - Lebbin (i.V.m. dem VB-Plan Nr. 19 "Campingplatz am Tannenbergl") **07/2025/01**

- 19 Beteiligung als Nachbargemeinde gemäß § 2 Absatz 2 BauGB; VB-Plan Nr. 19 "Campingplatz am Tannenber" der Gemeinde Göhren - Lebbin **07/2025/02**

Nichtöffentlicher Teil

- 20 Billigung des nichtöffentlichen Teils der Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung der Gemeindevertretung vom 11.12.2024
- 21 Bericht des Bürgermeisters im nichtöffentlichen Teil
- 22 Kostenbeteiligung Instandhaltung Wasserwanderrastplatz 2024 gemäß Pachtvertrag **07/2024/90**
- 23 Personalangelegenheiten
- 24 Anfragen und Mitteilungen
- 25 Schließung der Sitzung

Gemeinde Klink

Beschlussvorlage

07/2025/04

öffentlich

Feststellung des Jahresabschlusses 2018 der Gemeinde Klink

<i>Organisationseinheit:</i> Amt für zentrale Dienste und Finanzen <i>Einbringer:</i> Frau Kube	<i>Datum</i> 15.01.2025
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Rechnungsprüfungsausschuss Klink (Vorberatung)		N
Gemeindevertretung Klink (Entscheidung)	29.01.2025	Ö

Beschlussvorschlag

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Klink beschließt gemäß § 60 Abs. 5 der Kommunalverfassung MV die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2018 der Gemeinde Klink in der Fassung vom 00.01.2025. Den über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wird zugestimmt.

Ergebnisrechnung:

Das Ergebnis 2018 beträgt nach Veränderung der Rücklagen	0,00 €
Ergebnisvortrag per 31.12.2018	0,00 €

Der Haushaltsausgleich in der Ergebnisrechnung wurde gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 1 GemHVO-Doppik MV erreicht.

Finanzrechnung:

Jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	0,00 €
Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31.12.2018	0,00 €

Der Haushaltsausgleich in der Finanzrechnung wurde gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 2 GemHVO-Doppik MV erreicht.

Sachverhalt

Sachverhalt:

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Klink hat den Jahresabschluss der Gemeinde Klink zum 31.12.2018 gemäß § 3 Kommunalprüfgesetz M-V geprüft. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat das Ergebnis in seinem Prüfbericht und in seinem abschließenden Prüfvermerk zusammengefasst und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Die Prüfung des Jahresabschlusses hat zu keinen Beanstandungen geführt, die so wesentlich sind, dass sie der Feststellung durch die Gemeindevertretung entgegenstehen könnten. Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt die Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung über die Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeinde Klink zum 31.12.2018 in der Fassung vom 00.01.2025. Gemäß § 60 Abs. 6 Kommunalverfassung M-V ist der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses unverzüglich der Rechtsaufsichtsbehörde mitzuteilen, sowie öffentlich bekannt zu machen.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n
Keine

Gemeinde Klink

Beschlussvorlage

07/2025/05

öffentlich

Entlastung des Bürgermeister von der Jahresrechnung 2018 der Gemeinde Klink

<i>Organisationseinheit:</i> Amt für zentrale Dienste und Finanzen <i>Einbringer:</i> Frau Kube	<i>Datum</i> 15.01.2025
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Rechnungsprüfungsausschuss Klink (Vorberatung)		N
Gemeindevertretung Klink (Entscheidung)	29.01.2025	Ö

Beschlussvorschlag

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Klink beschließt gemäß § 60 Abs. 5 der Kommunalverfassung MV die Entlastung des Bürgermeisters vom Jahresabschluss 2018 der Gemeinde Klink.

Sachverhalt

Sachverhalt:

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Klink hat den Jahresabschluss der Gemeinde zum 31.12.2018 gemäß § 3 Kommunalprüfgesetz M-V geprüft. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat das Ergebnis in seinem Prüfbericht und seinem abschließenden Prüfvermerk zusammengefasst und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Die Prüfung des Jahresabschlusses hat zu keinen Beanstandungen geführt, die so wesentlich sind, dass sie der Entlastung des Bürgermeisters durch die Gemeindevertretung entgegenstehen könnten. Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung die Beschlussfassung über die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2018. Gemäß § 60 (6) Kommunalverfassung M-V ist der Beschluss über die Entlastung unverzüglich der Rechtsaufsichtsbehörde mitzuteilen und öffentlich bekannt zu machen.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

Keine

Gemeinde Klink

Beschlussvorlage

07/2025/06

öffentlich

Feststellung des Jahresabschlusses 2019 der Gemeinde Klink

<i>Organisationseinheit:</i> Amt für zentrale Dienste und Finanzen <i>Einbringer:</i> Frau Kube	<i>Datum</i> 15.01.2025
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Rechnungsprüfungsausschuss Klink (Vorberatung)		N
Gemeindevertretung Klink (Entscheidung)	29.01.2025	Ö

Beschlussvorschlag

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Klink beschließt gemäß § 60 Abs. 5 der Kommunalverfassung MV die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2019 der Gemeinde Klink in der Fassung vom 00.01.2025. Den über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wird zugestimmt.

Ergebnisrechnung:

Das Ergebnis 2019 beträgt nach Veränderung der Rücklagen	0,00 €
Ergebnisvortrag per 31.12.2019	0,00 €

Der Haushaltsausgleich in der Ergebnisrechnung wurde gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 1 GemHVO-Doppik MV erreicht.

Finanzrechnung:

Jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	0,00 €
Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31.12.2019	0,00 €

Der Haushaltsausgleich in der Finanzrechnung wurde gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 2 GemHVO-Doppik MV erreicht.

Sachverhalt

Sachverhalt:

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Klink hat den Jahresabschluss der Gemeinde Klink zum 31.12.2019 gemäß § 3 Kommunalprüfgesetz M-V geprüft. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat das Ergebnis in seinem Prüfbericht und in seinem abschließenden Prüfvermerk zusammengefasst und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Die Prüfung des Jahresabschlusses hat zu keinen Beanstandungen geführt, die so wesentlich sind, dass sie der Feststellung durch die Gemeindevertretung entgegenstehen könnten. Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt die Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung über die Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeinde Klink zum 31.12.2019 in der Fassung vom 00.01.2025. Gemäß § 60 Abs. 6 Kommunalverfassung M-V ist der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses unverzüglich der Rechtsaufsichtsbehörde mitzuteilen, sowie öffentlich

bekannt zu machen.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

Keine

Gemeinde Klink

Beschlussvorlage

07/2025/07

öffentlich

Entlastung des Bürgermeister von der Jahresrechnung 2019 der Gemeinde Klink

<i>Organisationseinheit:</i> Amt für zentrale Dienste und Finanzen <i>Einbringer:</i> Frau Kube	<i>Datum</i> 15.01.2025
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Rechnungsprüfungsausschuss Klink (Vorberatung)		N
Gemeindevertretung Klink (Entscheidung)	29.01.2025	Ö

Beschlussvorschlag

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Klink beschließt gemäß § 60 Abs. 5 der Kommunalverfassung MV die Entlastung des Bürgermeisters vom Jahresabschluss 2019 der Gemeinde Klink.

Sachverhalt

Sachverhalt:

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Klink hat den Jahresabschluss der Gemeinde zum 31.12.2019 gemäß § 3 Kommunalprüfgesetz M-V geprüft. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat das Ergebnis in seinem Prüfbericht und seinem abschließenden Prüfvermerk zusammengefasst und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Die Prüfung des Jahresabschlusses hat zu keinen Beanstandungen geführt, die so wesentlich sind, dass sie der Entlastung des Bürgermeisters durch die Gemeindevertretung entgegenstehen könnten. Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung die Beschlussfassung über die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2019. Gemäß § 60 (6) Kommunalverfassung M-V ist der Beschluss über die Entlastung unverzüglich der Rechtsaufsichtsbehörde mitzuteilen und öffentlich bekannt zu machen.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

Keine

Gemeinde Klink

Beschlussvorlage

07/2025/03

öffentlich

Dienstreiseauftrag Bürgermeister 2025

<i>Organisationseinheit:</i> Amt für zentrale Dienste und Finanzen <i>Einbringer:</i> Frau Mach	<i>Datum</i> 06.01.2025
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Klink (Entscheidung)	29.01.2025	Ö

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung genehmigt gemäß § 2 Abs. 1 Landesreisekostengesetz M-V die Dienstreisen dem ehrenamtlichen Bürgermeister Thomas Beckmann in Ausübung dienstlicher Aufgaben.

Die Dienstreisen für das Haushaltsjahr 2025 gelten als genehmigt für folgende Gebiete:

- Amtsbereich des Amtes Seenlandschaft Waren einschl. Stadtgebiet Waren (Müritz)
- Gebiet des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte
- Gebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Sachverhalt

Mit der Beschlussfassung wird den Hinweisen des Gemeindeprüfungsamtes des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte gefolgt, damit die ehrenamtlichen Bürgermeister/innen im Schadensfall abgesichert sind.

Finanzielle Auswirkungen

Im Haushalt vorgesehen?	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, PSK
Kosten in €	<input type="checkbox"/> außerplanmäßiger /	<input type="checkbox"/> überplanmäßiger Aufwand EH
	<input type="checkbox"/> außerplanmäßige /	<input type="checkbox"/> überplanmäßige Auszahlung FH

Anlage/n

1	(§_2_RKG_MV_jlr-RKGMVV3P2.pdf) (öffentlich)
---	---

Amtliche Abkürzung: LRKG M-V
Fassung vom: 07.06.2021
Gültig ab: 01.07.2021
Dokumenttyp: Gesetz
Quelle:



Gliederungs-Nr: 2032-4

Gesetz über die Reisekostenvergütung für die Beamten und Richter des Landes Mecklenburg-Vorpommern
(Landesreisekostengesetz - LRKG M-V)

Vom 3. Juni 1998*

§ 2

Begriffsbestimmungen

1. Dienstreisen sind Reisen zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststätte, die von der oder dem hierfür zuständigen Vorgesetzten schriftlich oder elektronisch angeordnet oder genehmigt worden sind. Eine Anordnung oder Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn sie nach dem Amt der Berechtigten oder nach dem Wesen des Dienstgeschäftes nicht in Betracht kommt. Für Dienstreisen am Dienst- oder Wohnort sowie vom Wohnort zum Dienstort oder vom Dienstort zum Wohnort der Berechtigten ist die mündliche Form der Genehmigung ausreichend.

Als Dienstreisen gelten auch Reisen im Sinne des § 10 Abs. 1 und 4. Dienstreisen sollen nur durchgeführt werden, wenn eine kostengünstigere Art der Erledigung des Dienstgeschäftes nicht möglich oder sinnvoll ist. Sie sind zeitlich auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken und sollen vorrangig mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln ausgeführt werden.
2. Auslandsdienstreisen sind Dienstreisen zwischen Inland und Ausland, zwischen Ausland und Inland sowie im Ausland. Als Auslandsdienstreisen gelten nicht Dienstreisen der im Grenzverkehr tätigen Berechtigten im Bereich ausländischer Lokalgrenzbehörden, zwischen solchen Bereichen und zwischen diesen und dem Inland.
3. Dienstort ist das Gebiet der Gemeinde, an dem sich die Dienststätte der Berechtigten befindet.
4. Dienststätte ist die Stelle, bei der die Berechtigten regelmäßig ihren Dienst zu versehen haben. Versehen die Berechtigten den Dienst nicht regelmäßig bei derselben Stelle, so gilt der Teil der Dienststelle, bei der sie überwiegend tätig sind, als Dienststätte. Ist eine regelmäßige oder überwiegende Tätigkeit an einer Dienststätte nicht feststellbar, gilt die Dienststelle, der die Berechtigten organisatorisch zugeordnet sind, als Dienststätte im reisekostenrechtlichen Sinn.
5. Geschäftsort ist das Gebiet der Gemeinde, in dem das Dienstgeschäft zu erledigen ist.
6. Wohnort ist das Gebiet der Gemeinde, in der sich die Wohnung befindet, von der aus sich die Berechtigten überwiegend in die Dienststätte begeben.

Fußnoten

- *) Verkündet als Artikel 2 des Gesetzes über die Reise- und Umzugskostenvergütung und das Trennungsgeld für die Beamten und Richter des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 3. Juni 1998 (GVOBl. M-V S. 554)

Redaktionelle Hinweise

Fundstelle: GVOBl. M-V 1998, 554

Gemeinde Klink

Informationsvorlage

07/2024/91

öffentlich

Anwendung Ortsapp "meinOrt"

<i>Organisationseinheit:</i> Amt für zentrale Dienste und Finanzen <i>Verfasser:</i> Lydia Müller	<i>Datum</i> 12.12.2024
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Ausschuss für Finanzen und Gemeindeentwicklung Klink (Anhörung)		N
Ausschuss für Tourismus, Ordnung und Soziales Klink (Anhörung)		N
Gemeindevertretung Klink (Anhörung)		Ö

Sachverhalt

Die Ortsapp "Mein Ort" vom Linus-Wittich Verlag wurde zum Mai 2024 eingeführt und wird seitdem parallel zum Mitteilungsblatt "Landkurier" für Mitteilungen, Veranstaltungstipps, Vereinsarbeit, Freiwillige Feuerwehren ect. genutzt.

Um Die Möglichkeiten für die Gemeinden noch sichtbarer zu machen, haben wir Informationsmaterial bekommen, dass in den Schaukästen oder anderweitig in den Gemeinden auf diese App aufmerksam machen soll.

Gerne dürfen sich Vereine kostenfrei einen Eintrag in die App sichern.

Die Möglichkeiten der Nutzung werden sich mit den Jahren und der technischen Entwicklung noch vervielfältigen.

Es sind jetzt schon folgende Funktionen untergebracht:

- Neuigkeiten
- Events
- Geschäftsanzeigen
- Aktuelle Prosepekte (Discounter und Supermärkte in der Nähe)
- Abfallinfo
- Mitteilungsblatt digital
- Stellenmarkt
- Rubrik entdecken (Sehenswürdigkeiten, Geschäfte, Vereine, Veranstaltungen usw.)

Finanzielle Auswirkungen

Im Haushalt vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, PSK
Kosten in €	<input type="checkbox"/> außerplanmäßiger /	<input type="checkbox"/> überplanmäßiger Aufwand EH
	<input type="checkbox"/> außerplanmäßige /	<input type="checkbox"/> überplanmäßige Auszahlung FH

Anlage/n

1	Infoblatt MeinOrt 2 (öffentlich)
2	Klink (nichtöffentlich)



Jetzt
entdecken!

Sei immer digital & mobil über alle Neuigkeiten aus Deinem Ort und Deiner Heimat informiert. Egal ob zu Hause an Deinem Rechner oder unterwegs mit Smartphone oder Tablet. Entdecke die meinOrt-Web-App von LINUS WITTICH.



LINUS WITTICH Medien KG
Röbeler Straße 9
17209 Sietow
www.wittich.de

info@wittich-sietow.de

Keine
Neuigkeiten
mehr
verpassen.



Das ist meinOrt.

DIGITAL & MOBIL

- Neuigkeiten aus Deinem Ort
- Veranstaltungen in Deinem Ort
- Leben in Deinem Ort



meinOrt
by LINUS WITTICH

Neuigkeiten aus Deinem Ort

Sei bei allem, was vor Deiner Haustür passiert, hautnah mit dabei.

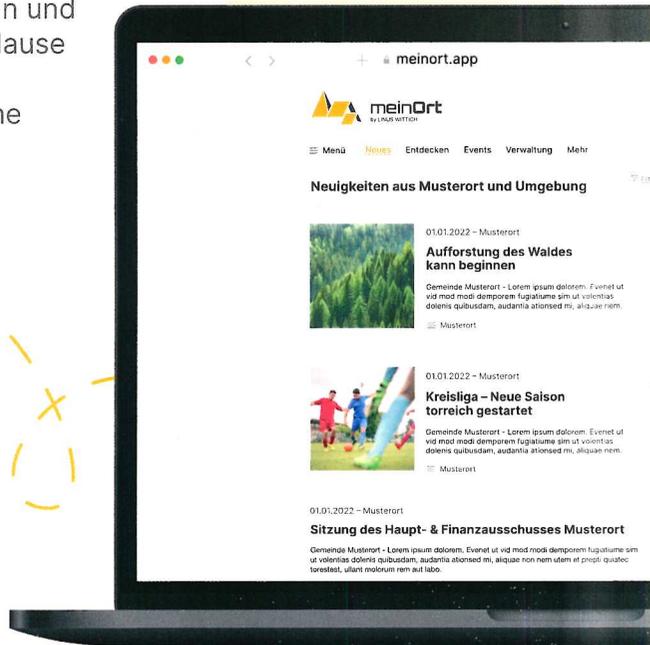
Veranstaltungen in Deinem Ort

Es ist bald Wochenende und Deine Familie hat noch keine Pläne? Informiere Dich über regionale Veranstaltungen in der meinOrt-Web-App.

Leben in Deinem Ort

Neu zugezogen oder ein Anliegen an Deinen Ort? Informiere Dich vorab in der meinOrt-Web-App über die passenden Ansprechpartner. Suche nicht mehr lange nach relevanten lokalen Informationen – finde sie mit der meinOrt-Web-App. Dein Lieblingsunternehmen, Dein Verein, mit meinOrt bist Du bestens informiert.

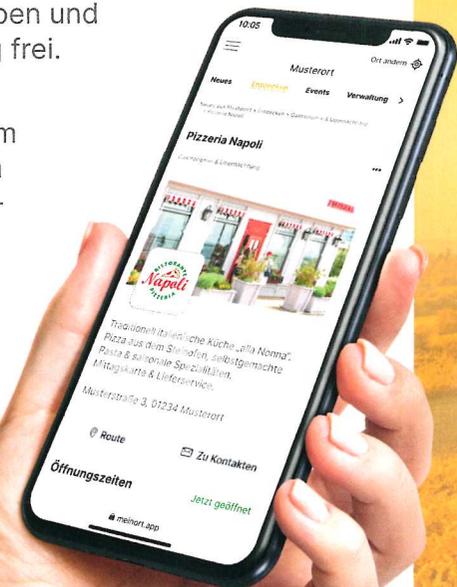
Entdecke die meinOrt-Web-App von LINUS WITTICH, wann und wo Du willst. Egal ob zu Hause an Deinem Rechner oder unterwegs mit Smartphone oder Tablet.



Wie kann ich meinen Basis-Eintrag erstellen?

1. Registriere Dich als User direkt in der Web-App unter **meinort.app/jetzt-mitmachen**
2. Fülle das Formular mit Deinen Eckdaten aus. Folgende Informationen stehen Dir kostenfrei zur Verfügung:
 - /// Name
 - /// Anschrift
 - /// Logo
 - /// Titelbild
 - /// Öffnungszeiten (bzw. Trainings- oder Probezeiten)
 - /// Kurzprofil
3. Wir prüfen Deine Eingaben und schalten Deinen Eintrag frei.
4. Make mehr aus Deinem Basis-Eintrag mit einem Upgrade zum Premium-Eintrag mit zahlreichen Möglichkeiten durch Premium-Module, wie z.B. „Präsentation“, „Angebot“, „Events“ und vielem mehr.

Weitere Informationen erhältst Du bei Deinem Medienberater.

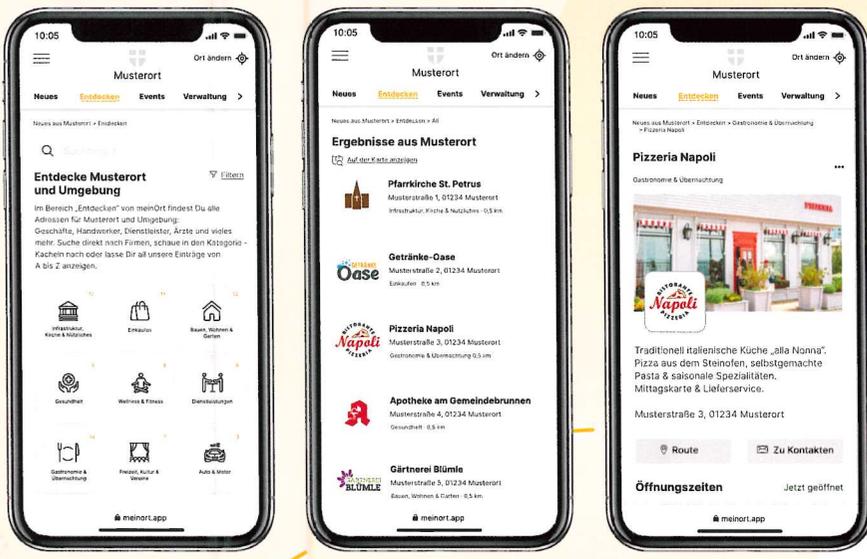


Was ist meinOrt-Entdecken?

Mit meinOrt-Entdecken hast Du die Möglichkeit, Dich in Deiner Heimatgemeinde mit einem eigenen Eintrag schnell, unkompliziert und zeitgemäß zu präsentieren.

Der Basis-Eintrag kann genutzt werden von:

- Unternehmen
- Vereinen & Verbänden
- Kitas & Schulen
- Kirchen & Organisationen
- wichtigen Einrichtungen
- touristischen Sehenswürdigkeiten



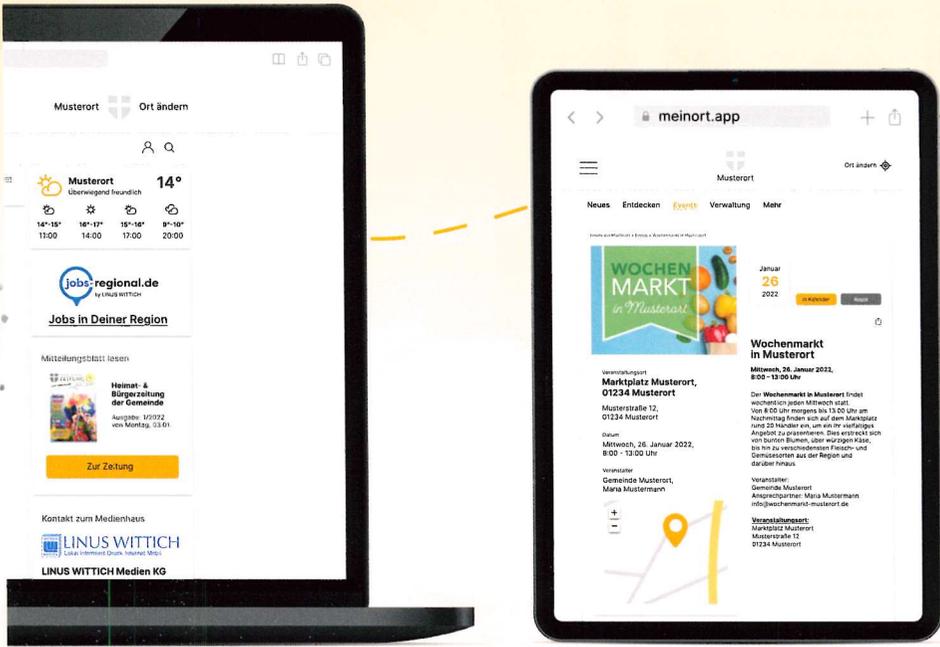
Woher kommen die Inhalte?

Die Inhalte stammen aus unterschiedlichsten verlässlichen Quellen. Vor allem aus den Amts- und Mitteilungsblättern der LINUS WITTICH-Mediengruppe, die wir zum Teil seit vielen Jahrzehnten herausgeben. Sie sind eine bewährte und beliebte Plattform, vor allem von Redakteur(inn)en und ehrenamtlichen Bürgerreporter(inn)en aus der Gemeinde.

Über unsere etablierten IT-Systeme können übersichtlich und direkt Texte, Bilder und Termine sowie Firmeneinträge erfasst und auch online veröffentlicht werden.

Schnell, unmittelbar und aus verlässlicher Quelle.

Entdecke Deinen Ort unter meinort.app



Entdecke Deinen Ort

Erhalte Push-Nachrichten zu Deinem Hauptort und sei so immer auf dem Laufenden. Ob Pandemie, Straßensperrung oder Wasserrohrbruch – mit der meinOrt-Web-App von LINUS WITTICH hast Du einen direkten Draht zu Deiner Gemeinde.

So erreichen Dich Neuigkeiten schnell & zuverlässig.



Und auch Du kannst Deinen Bürgermeister von unterwegs schnell und unkompliziert kontaktieren. Über das integrierte Kontaktformular können Anliegen auf direktem Weg eingereicht werden.



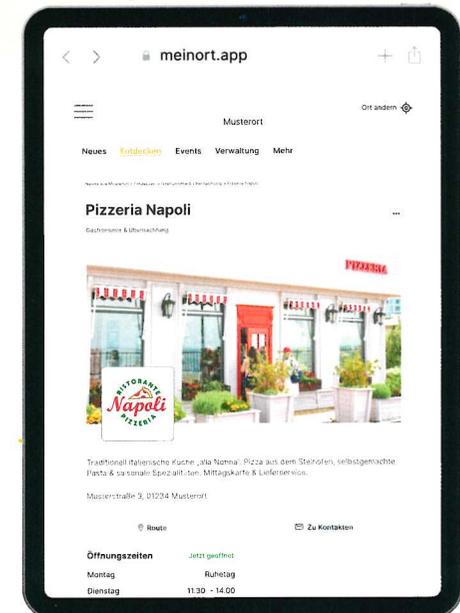
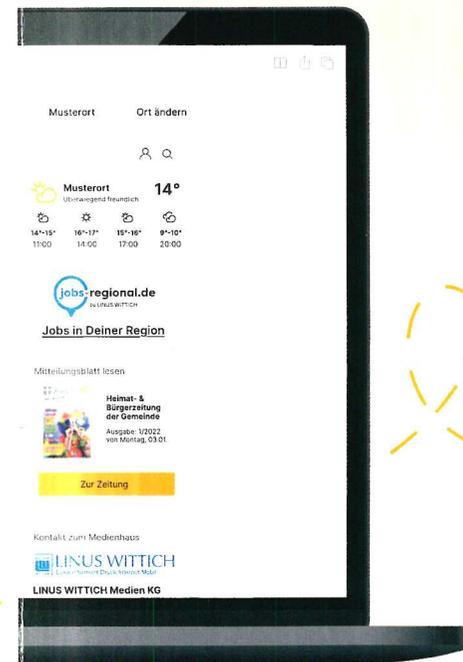
Auch das Hochladen von Bildern ist möglich. So ist die Kommunikation keine Einbahnstraße.

Erreiche Deine Zielgruppe jederzeit und überall – sei Teil der „meinOrt-Gemeinschaft“!

Dein Kunde kann barrierefrei mit Dir in Kontakt treten:

- präsentiere Dich mit Logo, Bild und Öffnungszeiten.
- stelle Dich mit einer Kurzbeschreibung vor und werde über die Volltextsuche gefunden.
- teile Deinen Eintrag mit Freunden und Bekannten.

Darüber hinaus gibt es zahlreiche weitere Möglichkeiten durch Buchung von Premium-Modulen. Nähere Informationen hierzu erhältst Du bei Deinem Medienberater.



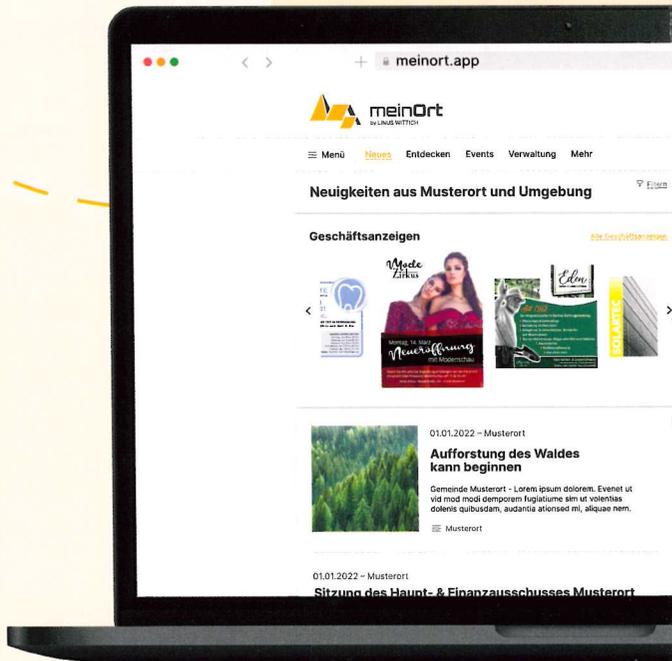
Du bist Unternehmer?

In einem interessanten Redaktionsumfeld aus den Amts- und Mitteilungsblättern der LINUS WITTICH-Mediengruppe, ergänzt um weitere Beiträge, kann sich Dein Unternehmen bestens präsentieren und jederzeit von Deinen Kunden und neuen Interessenten gefunden werden.

Was bringt Dir die meinOrt-Web-App?

Zeige „Dein Gesicht“ in der Online-Welt und werde digital und mobil entdeckt:

- mit einer Anzeige im Newsfeed.
- mit einem (kostenfreien) Basis-Eintrag.
- mit einem (kostenpflichtigen) Premium-Eintrag.



Eine Gemeinde außerhalb Deines Ortes wird schnell zu „meinOrt“.

Du interessierst Dich für weitere Orte, dann lege Dir bis zu **5 Favoriten** an.



Ob neu in der Gemeinde oder zu Besuch. Die wichtigsten Eckdaten der Gemeinde kann man in der Web-App ebenfalls sehen.

Unter dem Menüpunkt „Entdecken“ findest Du alles, was die Gemeinde an Infrastruktur anbietet sowie Infos und Kontakte zu lokalen Unternehmen und Vereinen. So wird Dir ein schneller Überblick ermöglicht.



Unter dem Menüpunkt „Events“ findest Du detaillierte Infos zu anstehenden Veranstaltungen bei Dir vor Ort und weiter weg dank praktischer Umkreissuche.

Du bist in einem Verein oder einem Verband aktiv?

Für Dich haben wir gleich zwei Features:

Artikel im Newsfeed



Du wünschst Dir Spielberichte und Spielergebnisse nicht nur im Mitteilungsblatt, sondern auch digital in der meinOrt-Web-App? Ihr wart auf Vereinsausflug oder habt ein Konzert veranstaltet – dann berichte darüber!



Von der Eingabe im bekannten LINUS WITTICH-CMS bis in den Newsfeed ist es nur ein Klick.

Über den Newsfeed gelangt Dein Verein in den Fokus!

Eintrag bei meinOrt-Entdecken



Regionale Vereine & Verbände – sei Teil des Teams. Es gibt keine oder nur veraltete Informationen über Deinen Verein online? Eine Website ist zu viel Aufwand?

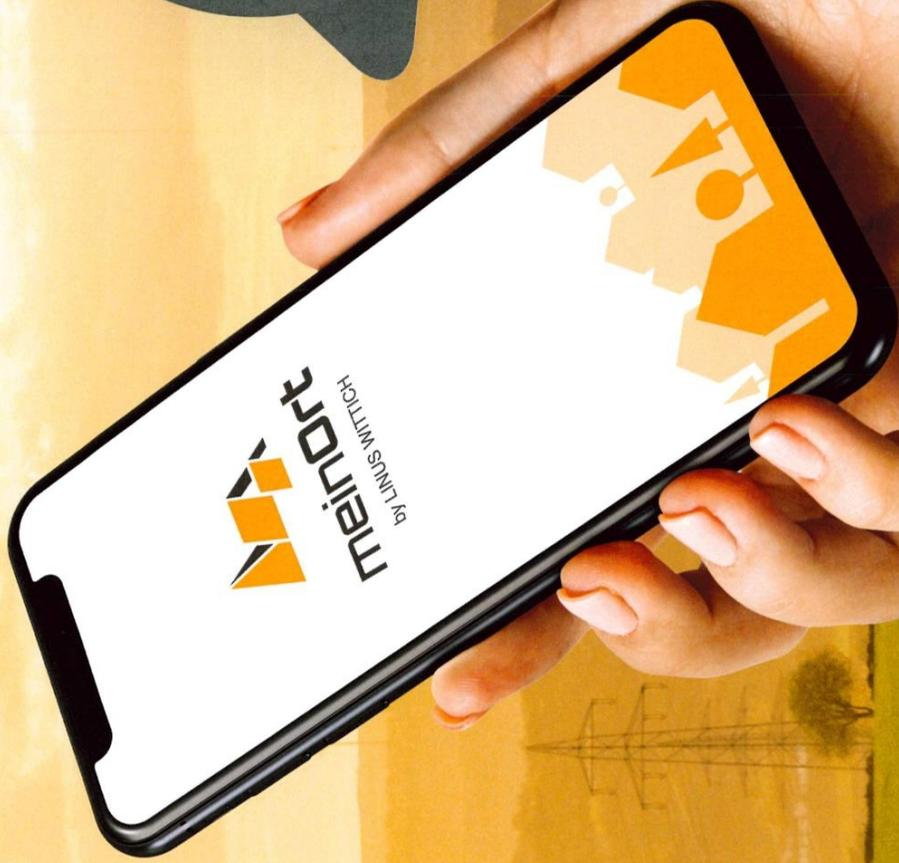
Wir haben die Lösung! Nutze den kostenfreien Basis-Eintrag bei **meinOrt-Entdecken** und halte Deine Daten schnell und ohne IT-Kenntnisse immer aktuell. Mach Deinen Verein publik und gewinne neue Mitglieder!

Weitere Informationen zu Deinem Eintrag findest Du auf Seite 10.



KLINK

HAT JETZT EINE APP



**HEIMAT
TO GO**

Kostenfrei herunterladen
und täglich total lokal
informiert sein.



Jetzt kostenfrei in Deinem Store!
meinort.app/download



meinort
by LINUS WITTICH

Gemeinde Klink

Beschlussvorlage

07/2025/08

öffentlich

Einleitung des Vergabeverfahrens zur Herstellung eines Löschwasserkissens in der Ortslage Grabenitz

<i>Organisationseinheit:</i> Bau- und Ordnungsamt <i>Einbringer:</i> Herr Fischer	<i>Datum</i> 17.01.2025
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Klink (Entscheidung)	29.01.2025	Ö

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Klink beschließt die Einleitung des Vergabeverfahrens für die Errichtung eines Löschwasserkissens und der dazugehörigen planerischen Arbeiten in der Ortslage Grabenitz, auf dem Flurstück 246/3. Es ist eine Freihändige Vergabe unter der Maßgabe der Einholung von drei Angeboten durchzuführen. Als Zuschlagskriterium ist der Preis mit 100% zu werten. Auf die Berücksichtigung sozialer und nachhaltiger Kriterien wird verzichtet.

Sachverhalt

In der Ortslage Grabenitz ist das Problem der flächendeckenden Löschwasserproblematik der Gemeinde seit 2021 bekannt.

Es wurden mehrfach Versuche angestellt, eine umsetzbare Lösung für die Löschwassersituation zu erreichen (Löschbrunnenbohrung, Ankaufsgespräche mit privaten Flächeneigentümern, etc.).

Es wurde sich darauf verständigt, auf dem Flurstück 246/3 ein Löschwasserkissen zu errichten. Die auf diesem Flurstück vorhandene alte Klärgrube ist dabei zu verfüllen.

Der Gemeinde liegt für dieses Vorhaben ein positiver Bauvorbescheid vom Landkreis vor.

Zur Erarbeitung der Baugenehmigung sind diverse planerische Vorarbeiten notwendig.

Gemäß § 22 Abs. 4a Satz 1 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern entscheidet die Gemeindevertretung über die Einleitung und Ausgestaltung des Vergabeverfahrens. Nach einer Kostenannahme entstehen für die Errichtung des Löschwasserkissens mit den entsprechend notwendigen planerischen Vorarbeiten voraussichtlich Kosten in Höhe von ca. 80.000,00 Euro. Entsprechend dem geltendem Vergaberecht wird empfohlen, eine freihändige Vergabe durchzuführen.

Aus dem Jahr 2024 standen für den Anbau insgesamt finanzielle Mittel in Höhe von 298.245,00 Euro zur Verfügung, welche in das Haushaltsjahr 2025 übertragen werden könnten.

Finanzielle Auswirkungen

Im Haushalt vorgesehen?	<input type="checkbox"/> Nein	<input checked="" type="checkbox"/> Ja, PSK	12601.0920 0-24
Kosten in 80.000,00 €	<input type="checkbox"/> außerplanmäßiger /	<input type="checkbox"/> überplanmäßiger Aufwand EH	

	<input type="checkbox"/>	außerplanmäßige /	<input type="checkbox"/>	überplanmäßige Auszahlung FH
--	--------------------------	-------------------	--------------------------	---------------------------------

Anlage/n

1	Vorbescheid inkl. Lageplan (nichtöffentlich)
---	--

Gemeinde Klink

Beschlussvorlage

07/2024/88

öffentlich

Beteiligung als Nachbargemeinde gemäß § 2 Absatz 2 BauGB; VB-Plan Nr. 14 "Solarpark am Bioenergiestandort Schwenzin" der Gemeinde Jabel (Vorentwurf)

<i>Organisationseinheit:</i> Bau- und Ordnungsamt <i>Einbringer:</i> Frau Kunstmann	<i>Datum</i> 04.12.2024
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Ausschuss für Finanzen und Gemeindeentwicklung Klink (Vorberatung)		N
Gemeindevertretung Klink (Entscheidung)		Ö

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung äußert zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen B-Planes Nr. 14 „Solarpark am Bioenergiestandort Schwenzin“ der Gemeinde Jabel keine Anregungen und Hinweise.

Wahrzunehmende öffentliche Belange der Gemeinde werden durch die vorliegende Planung nicht berührt.

Sachverhalt

Die Kommunalwind Nord GmbH hat bei der Gemeinde die Aufstellung eines Bebauungsplans beantragt. Diesen Antrag hat die Gemeinde befürwortet und nun bereits einen Vorentwurf erarbeitet. Alle Nachbargemeinden haben die Möglichkeit hierzu eine Stellungnahme abzugeben, denn Bauleitpläne benachbarter Gemeinden sind aufeinander abzustimmen. Hierbei sind auch die Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche zu beachten.

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 14 verfolgt die Zielstellung der Errichtung einer Freiflächensolaranlage.

Die vollständigen Planunterlagen können unter: <https://www.amt-slw.de/seite/271503/bauleitplanung.html> eingesehen werden.

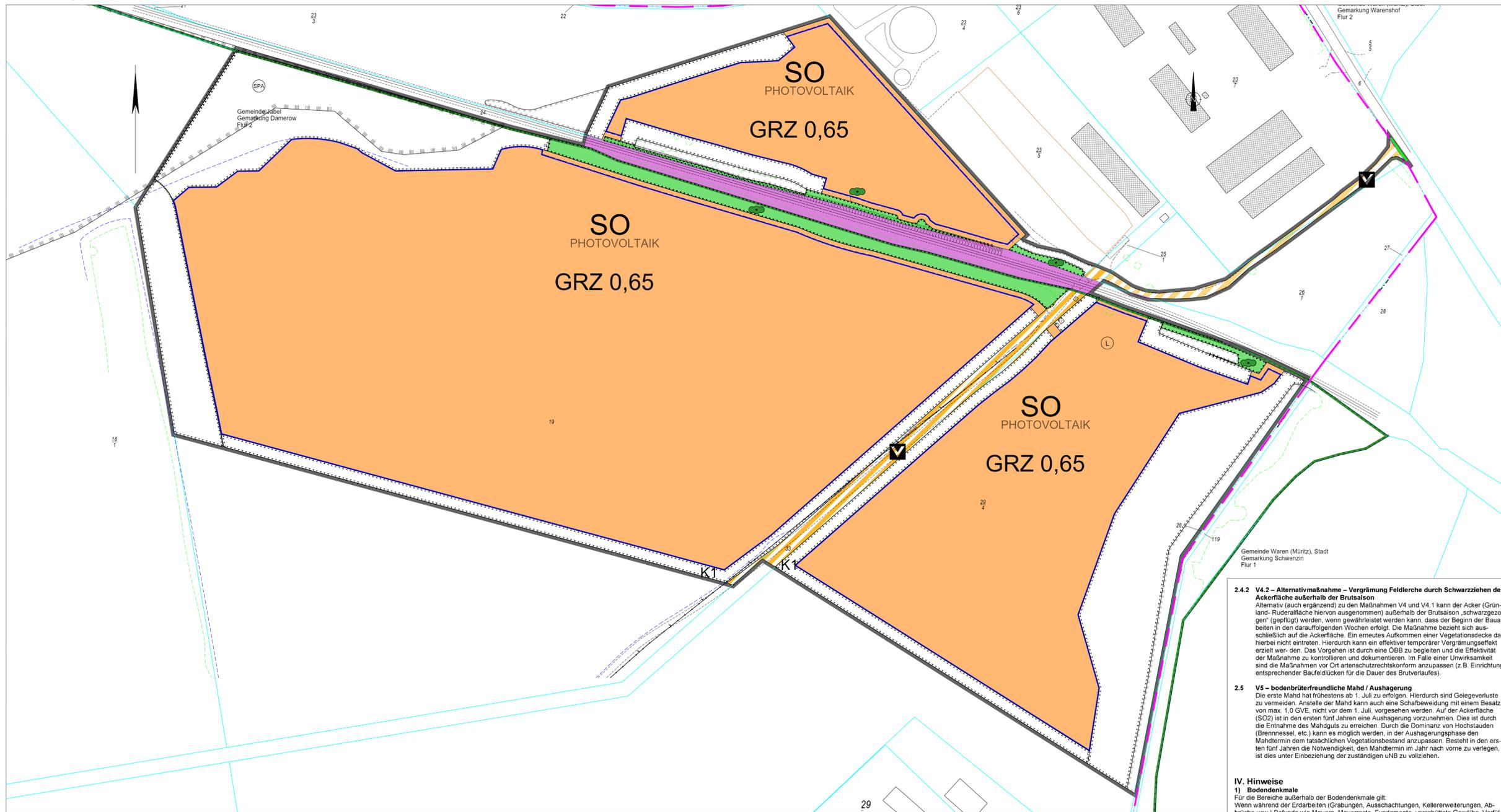
Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

1	B14 Jabel-Vorentwurf-24-08.pdf - Nextcloud (öffentlich)
---	---

Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 14 "Solarpark am Bioenergiestandort Schwenzin" der Gemeinde Jabel

Planzeichnung (Teil A) M 1 : 1.000



Kartengrundlage: Vermessung durch L&P Jabel GbR vom Mai 2023

- ### Planzeichenerklärung Festsetzungen
- Art der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 11 BauNVO
SO Sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung Photovoltaik i. V. m. textlicher Festsetzung Nr. 1
 - Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO
GRZ 0,65 Grundflächenzahl
 - Überbaubare Grundstücksflächen, Baugrenzen § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO
Baugrenze
 - Verkehrsflächen § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
Privatstraße
Straßenbegrenzungslinie
 - Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB
oberirdische Stromleitung
 - Grünflächen § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
private Grünfläche Zweckbestimmung hier Feldgehölz bzw. Feldhecke
 - Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB
Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft i. V. m. textlicher Festsetzung Nr.
Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
Erhaltung: Sträucher
 - Sonstige Planzeichen
Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
Geltungsbereich des Bebauungsplans § 9 Abs. 7 BauGB

- ### Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 BauGB)
- Bahnanlagen
 - Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts
Landschaftsschutzgebiet
 - Umgrenzung von europäischen Schutzgebieten hier Vogelschutzgebiet
- ### Darstellungen ohne Normcharakter
- Flurstücksnummer
 - Flurstücksgrenze
 - Gemarkung
 - Flur
 - Gemeindegrenze
 - Gebäude
 - Böschung
 - Bahnleiße mit Gleisbett
 - Weg
- Der Bebauungsplan basiert u. a. auf nachfolgenden Rechtsgrundlagen:
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist.
 - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.
 - Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenvorordnung 1990 - PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

Text (Teil B)

I. Planungsrechtliche Festsetzungen § 9 Abs. 1 BauGB

1. Art der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 11 BauNVO

Sonstiges Sondergebiet Photovoltaikanlage nach § 11 Abs. 2 BauNVO
Das Sondergebiet Photovoltaikanlage dient der Realisierung einer großflächigen Photovoltaikanlage.

2. Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Im Sondergebiet Photovoltaikanlage darf die zulässige Grundfläche durch die in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO aufgeführten Grundflächen nicht überschritten werden.
Als Mindesthöhe der Modulfläche über der Geländeoberkante wird 0,8 m festgesetzt.
Für die Modulfläche wird eine maximale Höhe von 3,5 m über Geländeoberkante festgesetzt.

3. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB

3.1 K1 „Anlage von Feldhecken“
Die Umsetzung der Maßnahme K1 erfolgt auf ca. 8.189 m² und umfasst die Anlage von Feldhecken in der freien Landschaft in einer Breite von 7,5 m. Mit der Umsetzung der Maßnahme können ca. 16.275 m² Flächenäquivalent kompensiert werden. Die Maßnahme beinhaltet eine lineare mehrreihige Anpflanzung von Sträuchern mit eingestreuten Bäumen (Überhälter) in der freien Landschaft. Die Anforderungen für die Anerkennung dieser Maßnahme sind in der Unterlage HZE M-V (2018) unter der Ziffer 2.21 (Seite 61) dargelegt und sind bei der Ausführungsplanung zu berücksichtigen.
3.2 A1 – Aufwertung Zaunedeckenshabitat / Steinschüttung
Das bestehende Kleinhabitat der Zaunedecke ist durch das Einbringen einer geeigneten Steinschüttung in einer Größenordnung von ca. 4 m³ aufzuwerten. Rund 80 % des Materials müssen eine Korngröße von 20-40 cm aufweisen, der Rest kann feiner oder gröber sein (vgl. BAYLFU 2020). Eine gute Aufwertbarkeit ist gegeben, da es an entsprechenden Teilhabitatstrukturen mangelt. Die Steinschüttung ist innerhalb des Kernhabitatbereichs, jedoch nicht an den exakten Nachweispunkten (Abb. 12 des Artenschutzfachbeitrages) einzurichten.

4. Bedingte Zulässigkeit von Nutzungen § 9 Abs. 2 Nr. 21. V. m. § 12 Abs. 3a BauGB

Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan sind nur solche Vorhaben zulässig, die dem Rahmen der festgesetzten Nutzungen entsprechen und zu deren Durchführung sich der Vorhabenbetreiber im Durchführungsvertrag verpflichtet.

II. Öffentliche Bauvorschriften § 86 LBauO M-V

1. Einfriedungen § 86 Abs. 1 Nr. 6 LBauO M-V

Der Zaun ist als offene Einfriedung mit einer Höhe bis 2,3 m zulässig.

III. Nachrichtliche Übernahmen

1) Wald

Der gesetzliche Waldabstand beträgt 30 m. Abweichend wurde hier eine Reduzierung auf 10 m festgesetzt.

2) Artenschutz § 44 Abs. 1, 1. V. m. Abs. 5 BNatSchG

2.1 V1 – Reptilienschutzzaun

Fallen die Bauarbeiten in die Monate April bis einschließlich Oktober (aktive Phasen außerhalb der Überwinterung und Ruhezeiten) ist der erfasste Habitatkomplex mittels Reptilienschutzzaun hin zu den Baufeldern abzugrenzen. Hierdurch wird ein Einwandern der Art in die Baufelder, die während der Bauphase als attraktiv wahrgenommen werden könnten (z.B. sandige Acker- oder Grünlandbrache) vermieden. Der Zaun ist während der Ruhe- und Überwinterungsphase von Oktober bis einschließlich Februar zu errichten – idealerweise wird dieser kurz vor beginnender Aktivitätsphase im Frühjahr aufgestellt. Die Zauverläufe sind der Abbildung 12 des Artenschutzfachbeitrages sowie dem Anhang 2 zu entnehmen. Es ist darauf achtzugeben, dass beim Errichten des Zauns nicht in das eingegrenzte Kernhabitat eingegriffen wird, sondern nur in die angrenzende Grünlandfläche. Der exakte Verlauf kann unter Abstimung mit der ÖBB den Gegebenheiten vor Ort angepasst werden.

2.2 V2 – Ausweisung Bautabuzonen

Das eingegrenzte Kernhabitat ist während der Bauphase als Bautabuzone deutlich kenntlich zu machen (z.B. Absperrband mit gut sichtbaren Hinweisen), um die Gefahr einer wesentlichen Beeinträchtigung zu vermeiden. Das Baugesamt ist vor Baubeginn (z.B. zur Baufeldaufbereitung) über den Lebensraum der Zaunedecke zu unterweisen (i.d.R. durch ÖBB).

2.3 V3 – Dämmungs- und Nachtbaubot

Um erhebliche Störungen auf die dämmungs- und nachtaktive Artengruppe der Fledermäuse, ausgehend von Lärm-, Licht-, Bewegungs- und Erschütterungsemissionen, zu vermeiden, sind die Arbeiten jahreszeitenabhängig auf taghelle Zeiträume zu begrenzen. Während der Winterruhe (Anfang November bis einschließlich März) kann auf die Maßnahme verzichtet werden.

2.4 V4 – Bauzeitenregelung Brutvögel

Um erhebliche Störungen, Tötungen oder Verletzungen brütender Vögel während der Brutarbeiten zu vermeiden, sind die Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit von vorkommenden Arten durchzuführen (hier Brutzeit vom 01. März bis 30. Oktober).

2.4.1 V4.1 – Alternativmaßnahme – Vergrümpfung durch fortlaufenden Baubetrieb

Alternativ zur Maßnahme V4 kann der Beginn der Bauarbeiten, inkl. Baufeldfreimachung, außerhalb der Brutzeit beginnen (s.o.). Berührt die Bauarbeiten dann die beginnende Brutzeit, sind diese ohne Verzögerung im geschlossenen Block durchzuführen, wobei die Voraussetzung gegeben sein muss, dass regelmäßig Bewegung und Störereignisse auf den Gesamtflächen gegeben sind. Hierdurch kann ein kontinuierlicher Vergrümpfungseffekt während der im weiteren Verlauf einsetzenden Brutzeit erzielt werden. Das Vorgehen ist durch eine qualifizierte ÖBB zu begleiten und die Effektivität der Maßnahme zu dokumentieren. Im Falle einer Unwirksamkeit ist die Maßnahme vor Ort artenschutzrechtskonform anzupassen (z.B. Einrichtung entsprechender Baufeldlücken für die Dauer des Brutverlaufes).

2.4.2 V4.2 – Alternativmaßnahme – Vergrümpfung Felderliche durch Schwarzzieher der Ackerfläche außerhalb der Brutzeit

Alternativ (auch ergänzend) zu den Maßnahmen V4 und V4.1 kann der Acker (Grünland- / Ruderfläche hiervon ausgenommen) außerhalb der Brutzeit, schwarzgezogen (gepflügt) werden, wenn gewährleistet werden kann, dass der Beginn der Bauarbeiten in den darauffolgenden Wochen erfolgt. Die Maßnahme bezieht sich ausschließlich auf die Ackerfläche. Ein erneutes Aufkommen einer Vegetationsdecke darf hierbei nicht eintreten. Hierdurch kann ein effektiver temporärer Vergrümpfungseffekt erzielt werden. Das Vorgehen ist durch eine ÖBB zu begleiten und die Effektivität der Maßnahme zu kontrollieren und dokumentieren. Im Falle einer Unwirksamkeit sind die Maßnahmen vor Ort artenschutzrechtskonform anzupassen (z.B. Einrichtung entsprechender Baufeldlücken für die Dauer des Brutverlaufes).

2.5 V5 – bodenbrüterfreundliche Mahd / Aushagerung

Die erste Mahd hat frühestens ab 1. Juli zu erfolgen. Hierdurch sind Gelegetverluste zu vermeiden. Anstelle der Mahd kann auch eine Schafweidung mit einem Besatz von max. 10 GVE, nicht vor dem 1. Juli, vorgesehen werden. Auf der Ackerfläche (SO2) ist in den ersten fünf Jahren eine Aushagerung vorzunehmen. Dies ist durch die Entnahme des Mahdguts zu erreichen. Durch die Dominanz von Hochstauden (Brennnessel, etc.) kann es möglich werden, in der Aushagerungsphase den Mahdtermin dem tatsächlichen Vegetationsbestand anzupassen. Besteht in den ersten fünf Jahren die Notwendigkeit, den Mahdtermin im Jahr nach vorne zu verlegen, ist dies unter Einbeziehung der zuständigen uNB zu vollziehen.

IV. Hinweise

1) Bodendenkmale

Für die Bereiche außerhalb der Bodendenkmale gilt:
Wenn während der Erdarbeiten (Grabungen, Ausschachtungen, Kellererweiterungen, Abbrüche usw.) Befunde wie Mauern, Mauerreste, Fundamente, verschüttete Gewölbe, Verfüllungen von Gräben, Brunnenröhren, verfallene Laternen- und Abfallgruben, gemauerte Fluchtgänge und Erkerfenster (Hinweise auf verfallene Gruben, Gräben, Pfostenlöcher, Brandstellen oder Gräber) oder auch Funde wie Keramik, Glas, Münzen, Urnenscherben, Steinsetzungen, Holzer, Holzkonstruktionen, Knochen, Skelettreste, Schmuck, Gerätschaften aller Art (Spielsteine, Kämme, Fibeln, Schlüssel, Besteck) zum Vorschein kommen, sind diese gem. § 11 Abs. 1 u. 2 DSchG M-V unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht gemäß § 11 Abs. 1 DSchG M-V für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer oder zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen.
Der Fund und die Fundstelle sind gem. § 11 Abs. 3 DSchG M-V in unverändertem Zustand zu erhalten. Diese Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgemäße Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert.
Aufgefundenen Gegenstände sind dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege zu übergeben.

2) Vermeidungsmaßnahmen

2.1 V1 Abbrufen von Erhaltungszielen des Schutzgebiets „Kloppiner Seenkette, Kölpin- und Fleesensee“ durch FFH-Verträglichkeitsprüfung
Das Vorhaben grenzt an das europäische Vogelschutzgebiet DE 2441-401 „Kloppiner Seenkette, Kölpin- und Fleesensee“. Im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung ist zu beurteilen, inwiefern das Vorhaben mit den festgelegten Erhaltungszielen des Schutzgebiets verträglich ist, beziehungsweise inwiefern die Schutzziele und die Erhaltungsziele des potenziell betroffenen VSG-Gebiets durch das Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden.
2.2 V2 Fachgerechte Betreuung durch eine Bodenkundliche Baubegleitung (BBB)
Die Funktion des Bodens sind zu wachen bzw. wiederherzustellen, schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren. Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, ist im Rahmen der Projekt- und Planungsvorbereitung (Vorplanung) eine bodenkundliche Fachplanung (Bodenkundliche Baubegleitung-BBB) anzusetzen. Im Rahmen der bodenkundlichen Baubegleitung sind zudem die Bereiche mit kohlenstoffreichen Böden gesondert zu betrachten.
2.3 V3 Niedrige Einfassung der Baukörper in den Boden
Aufgrund des geringen Grundwasserflurabstand (<= 2m) im mittleren Bereich von SO3, muss diese Fläche gesondert betrachtet werden. Dieser Bereich nimmt eine Fläche von ca. 2 ha innerhalb der Baugrenzen ein. Ein Entweichen von Baukörpern in das Grundwasser ist in diesem Bereich zu vermeiden. Alternativ sollte hierbei die Anlage ober- flächig installiert werden. Generell dürfen verzinkte Rammprofile oder Erdstahlanker nur einbracht werden, wenn die Eindringtiefe über dem höchsten Grundwasserstand liegt. Farbentstreuungen oder Farbbeschichtungen an den Rammprofilen sind ebenfalls nur dann zulässig, wenn diese oberhalb des höchsten Grundwasserstandes liegen. Werden verzinkte Stahlprofile, Stahlrohre bzw. Stahlstahlsanker bis in die Grundwasserzone eingebracht, kann sich das Zink lösen und ein erheblicher Eintrag ins Grundwasser erfolgen. Hierbei ist im Voraus der Grundwasserflurabstand zu ermitteln.
2.4 V4 Bestimmung von Blendschutzmaßnahmen gegenüber Verkehrsträgern durch Blendschutzgütern
Die Photovoltaik-Anlage verursacht Lichtimmissionen, welche zu Blendsstörungen führen können. Die Planflächen angrenzend der Bahnstrecke sind davon betroffen. Aufgrund dessen, ist ein Blendschutzgütern zu erstellen. Falls störende Lichtimmissionen den Bahnbetrieb beeinträchtigen würde, sind Maßnahmen zu ergreifen, sodass eine komplette Sichtunterbrechung zwischen Verkehrsteilnehmer und Blendschleuse gegeben ist. Für eine Sichtunterbrechung darf kein Sichtkontakt zwischen den Moduloberflächen und dem Immissionsort mehr bestehen.



- ### Verfahrensvermerke
- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jabel hat in ihrer Sitzung am 29.03.2023 den Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 14 „Solarpark am Bioenergiestandort Schwenzin“ gefasst. Der Beschluss ist am 13.05.2023 durch Abdruck im Landkurier des Amtes Seenlandschaft Waren Nr. 05/2023 sowie auf der Internetseite des Landkreises Seenlandschaft Waren am 27.04.2023 ortsüblich bekannt gemacht worden. Zusätzlich erfolgte die Bekanntmachung im Bau- und Planungsportal M-V.
 - Der Aufstellungsbeschluss wurde mit Schreiben vom beim Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern zur Anzeige gebracht. Die Grundsätze, Ziele und sonstigen Erfordernisse wurden der Gemeinde durch Schreiben vom mitgeteilt.
 - Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde vom bis durch Auslegung des Vorentwurfs durchgeführt.
 - Die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der von der Planung betroffenen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom
 - Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jabel hat in ihrer Sitzung am den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 14 „Solarpark am Bioenergiestandort Schwenzin“ beschlossen und zur Auslegung bestimmt und die Begründung gebilligt.
 - Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit dem Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
 - Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 14 „Solarpark am Bioenergiestandort Schwenzin“, die Begründung und der Umweltbericht sowie die wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen haben im Amt Seenlandschaft Waren in der Zeit vom bis zum nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde am im Landkurier des Amtes Seenlandschaft Waren Nr. ortsüblich bekannt gemacht. Zusätzlich waren der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auslegenden Unterlagen in das Internet eingestellt worden.
 - Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jabel hat in ihrer Sitzung am die vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
 - Der katastermäßige Bestand am wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagersicheren Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Liegenschaftskarte durch Digitalisierung der Flurkarte im Maßstab 1 : entstand. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.
..... den
 - Die Gemeindevertretung hat den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 14 „Solarpark am Bioenergiestandort Schwenzin“ am als Satzung beschlossen. Die Begründung mit dem Umweltbericht wurde gebilligt.
Jabel, den

Siegel Bürgermeister

 - Der katastermäßige Bestand am wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagersicheren Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Liegenschaftskarte durch Digitalisierung der Flurkarte im Maßstab 1 : entstand. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.
..... den
 - Die Genehmigung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 14 „Solarpark am Bioenergiestandort Schwenzin“ durch die höhere Verwaltungsbehörde wurde am mit Auflagen und Hinweisen erteilt.
 - Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgeteilt.
Jabel, den

Siegel Bürgermeister

 - Die Genehmigung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 14 „Solarpark am Bioenergiestandort Schwenzin“ sowie die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zum semmerferendsten Erklärungen auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessenten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurden durch Ausgang vom bis an den beiden Bekanntmachungstafeln ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§§ 214 und 215 BauGB, § 5 Abs. 5 KV M-V) sowie die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.
Die Satzung ist mit hin am in Kraft getreten.
Jabel, den

Siegel Bürgermeister

Gemeinde Klink

Beschlussvorlage

07/2024/89

öffentlich

Beteiligung als Nachbargemeinde gemäß § 2 Absatz 2 BauGB; VB-Plan Nr. 13 "Solarpark an der Bahntrasse Schwenzin - Jabel" der Gemeinde Jabel (Vorentwurf)

<i>Organisationseinheit:</i> Bau- und Ordnungsamt <i>Einbringer:</i> Frau Kunstmann	<i>Datum</i> 04.12.2024
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Ausschuss für Finanzen und Gemeindeentwicklung Klink (Vorberatung)		N
Gemeindevertretung Klink (Entscheidung)		Ö

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung äußert zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen B-Planes Nr. 13 „Solarpark an der Bahntrasse Schwenzin - Jabel“ der Gemeinde Jabel keine Anregungen und Hinweise.

Wahrzunehmende öffentliche Belange der Gemeinde werden durch die vorliegende Planung nicht berührt.

Sachverhalt

Die Kommunalwind Nord GmbH hat bei der Gemeinde die Aufstellung eines Bebauungsplans beantragt. Diesen Antrag hat die Gemeinde befürwortet und nun bereits einen Vorentwurf erarbeitet. Alle Nachbargemeinden haben die Möglichkeit hierzu eine Stellungnahme abzugeben, denn Bauleitpläne benachbarter Gemeinden sind aufeinander abzustimmen. Hierbei sind auch die Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche zu beachten.

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 verfolgt die Zielstellung der Errichtung einer Freiflächensolaranlage.

Die vollständigen Planunterlagen können unter: <https://www.amtslw.de/seite/271503/bauleitplanung.html> eingesehen werden.

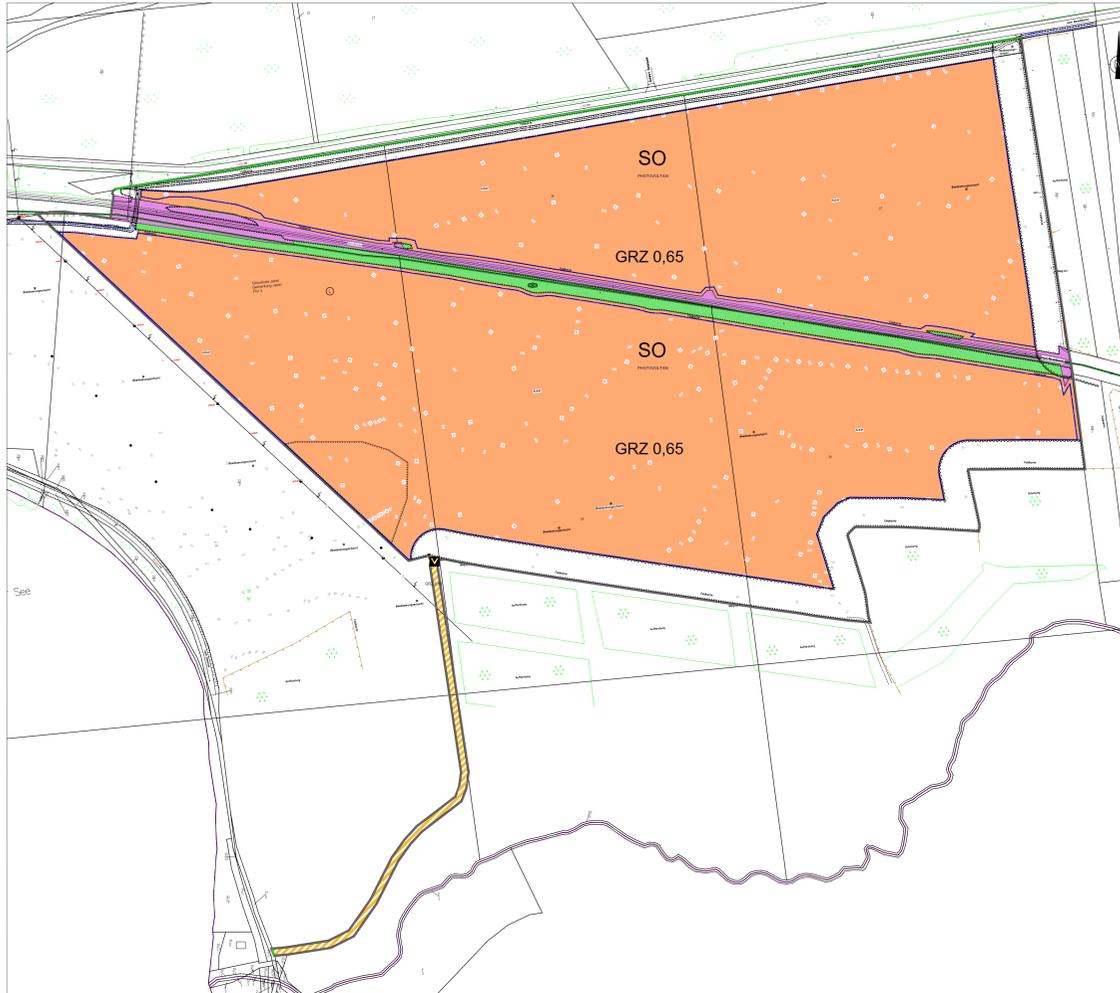
Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

1	B13Jabel-Vorentwurf.pdf - Nextcloud (öffentlich)
---	--

Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 "Solarpark an der Bahntrasse Schwenzin-Jabel" der Gemeinde Jabel

Planzeichnung (Teil A) M 1 : 2.000



Planzeichenerklärung

Festsetzungen

- An der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 11 BauNVO
- Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO GRZ 0,65 Grundflächenzahl
- Überbaubare Grundstücksflächen, Baugneizen § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO
- Verkehrsflächen § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
- Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB unterirdische Wasserleitung
- Grünflächen § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
7. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB
8. Sonstige Planzeichen

Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 BauGB)

- Bahnanlagen
- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts
- Landwirtschaftsschutzgebiet
- Grenze des europäischen Vogelschutzgebietes
- Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung frei zu halten sind, hier Waldabstand

Darstellungen ohne Normcharakter

- Flurstücknummer
- Gemeinde Jabel
- Gemeinde Gemarung
- Flur
- Gemeindegrenze
- Gebäude
- Böschung
- Baugelände mit Gleisbett
- Weg

Der Bebauungsplan basiert u. a. auf nachfolgenden Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist.
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.
- Verordnung über die Ausarbeitung der Baupläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenerverordnung 1990 - PlanZ 90) vom 19. Dezember 1990 (BGBl. 1990 I S. 56), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1822) geändert worden ist.

IV. Hinweise

1. Bodendenkmale
Für die Bereiche außerhalb der Bodendenkmale gilt:
Wenn während der Erdarbeiten (Gräbungen, Ausschachtungen, Kellenerweiterungen, Abbrüche usw.) Bestände wie Mauern, Mauerreste, Fundamente, verschüttete Gewölbe, Verfüllungen von Gräben, Brunnenreste, wertvolle Latrinen- und Abfallgruben, gemauerte Fluchgräbe und Erwerbungen Hinweise auf wertvolle Gruben, Gräben, Fluchtgräben, Brandstellen oder Gräber) oder auch Funde wie Keramik, Glas, Münzen, Urnenscherben, Steinzeugen, Holzer, Holzbestandteile, Knochen, Skelettreste, Schmuck, Gerätschaften aller Art (Spielsteine, Kämme, Fibeln, Schlüssel, Besteck) zum Vorschein kommen, sind diese gem. § 11 Abs. 1 u. 2 DSchG M.V. unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht gemäß § 11 Abs. 1 DSchG M.V. für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundbesitzer oder zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen.
Der Fund und die Fundstelle sind gem. § 11 Abs. 3 DSchG M.V. unverändertem Zustand zu erhalten. Diese Verpflichtung entfällt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgemäße Untersuchung oder der Bergang des Denkmals dies erfordert.
Aufgefundene Gegenstände sind dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege zu übergeben.

2. Vermeidungsmaßnahmen
V1 Abpflegen von Erhaltungszustand des Schutzgebiets „Kloccaner Seentee, Köpfin- und Feesensee“ durch FFH-Vergleichsüberprüfung
Das Vorhaben greift an das europäische Vogelschutzgebiet DE 2441.401 „Kloccaner Seentee, Köpfin- und Feesensee“ im Rahmen einer FFH-Vergleichsüberprüfung an. Inwiefern das Vorhaben mit den festgelegten Erhaltungszielen des Schutzgebiets verträglich ist, beziehungsweise inwiefern die Schutzziele und die Erhaltungsziele des potenziell betroffenen VSG-Gebiets durch das Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden.
V2 Baugrunduntersuchung zur Beurteilung der Arsenikflächen
Um eine präzise Feststellung der Arsenikflächen im Planungsgebiet zu gewährleisten und die Belange des Wasserschutzes zu wahren, wird eine Baugrunduntersuchung gefordert. Eine Baugrunduntersuchung kann in Bezug auf Arsenikflächen wichtige Informationen liefern, die für die Planung und Durchführung des Vorhabens unerlässlich sind. Werden durch die Baugrunduntersuchung Arsenikflächen in Verbindung mit einem niedrigen Grundwasserstand innerhalb der Baugelände festgestellt, ist die Vermeidungsmaßnahme V3 - Niedrige Erfassung der Baukörper in den Böden durchzusetzen.
V3 Niedrige Erfassung der Baukörper in den Böden
Aufgrund des geringen Grundwasserstandes (z. B. 2m), sowie der Arsenikflächen im südwestlichen Bereich von SO2 muss diese Fläche gesondert betrachtet werden. Dieser Bereich nimmt eine Fläche von ca. 0,7 ha, innerhalb der Baukörper ein. Ein Einbruch von Baukörpern in das Grundwasser ist in diesem Bereich zu vermeiden. Alternativ sollte hierbei die Anlage oberflächlich installiert werden. Generell dürfen vertikale Rammpfähle oder Erdstahlanker bis in diesen Bereich zu vermeiden. Stahlpfähle bzw. Stahlschraubanker bis in die Grundwasserzone eingebracht, kann sich das Zink lösen und ein erheblicher Eintrag ins Grundwasser geschehen. Hierbei ist im Voraus der Grundwasserfahrbestand zu ermitteln. Für die Feststellung der zulässigen Tiefe der Pfosten-Einbauten, wird die Vermeidungsmaßnahme V2 - (Baugrunduntersuchung zur Beurteilung der Arsenikflächen) im betrieblichen Rahmen derarteln. Bestandsaufnahme der möglichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die PV-Anlage, sowie mögliche visuelle Verdichtung der PV-Anlage durch Planung von Freizecken
Mit Hilfe einer Bestandsaufnahme konnte im Vorfeld ermittelt werden, welche Beeinträchtigungen durch die PV-Anlage auf das Landschaftsbild einwirken. Das Planungsgebiet weist eine hügelige Morphologie auf und zwischen dem Fahrradweg (relevante Sichtachse) und dem geplanten Eingriff liegt ein Höhenunterschied von 7 m vor. Zumindest könnte beim Vor-Ort-Termin die Sichtachse zwischen Fahrradweg und PV-Anlage aus verschiedenen Blickwinkeln dokumentiert werden. Dabei wird auf der zu bebauenden Fläche die Höhe der Solarmodule mit Holzbrettern simuliert. Hierbei wird dokumentiert, ob durch den Höhenunterschied eine natürliche Sichtunterbrechung besteht und inwiefern eine Kompensationsmaßnahme - Anlage von Freizecken (HZE 2.21) die anlagebedingten Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes beseitigen bzw. vermindern würde.
Bestimmung von Blendschutzmaßnahmen gegenüber Verkehrsstrassen durch Blendschutzgittern
Die Photovoltaik-Anlage verursacht Lichtemissionen, welche zu Blendstörungen führen können. Die Planflächen angrenzend der Bahnstrecke sind davon betroffen. Aufgrund dessen, ist ein Blendschutzgittern zu erstellen. Falls störende Lichtemissionen den Bahnbetrieb beeinträchtigen würden, sind Maßnahmen zu ergreifen, so dass eine komplette Sichtunterbrechung zwischen Verkehrsleitnehmer und Blendequelle gegeben ist. Für eine Sichtunterbrechung darf kein Sichtkontakt zwischen den Moduloberflächen und den Immissionsort mehr bestehen.

Text (Teil B)

I. Planungsrechtliche Festsetzungen § 9 Abs. 1 BauGB

1. Art der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 11 BauNVO
Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaikanlage nach § 11 Abs. 2 BauNVO
Das Sondergebiet Photovoltaikanlage dient der Realisierung einer großflächigen Photovoltaikanlage.

2. Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
2.1 Im Sondergebiet Photovoltaikanlage darf die zulässige Grundfläche durch die in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO aufgeführten Grundflächen nicht überschritten werden.
2.2 Als Mindesthöhe der Modulfläche über der Geländeoberkante wird 0,8 m festgesetzt. Für die Modulfläche wird eine maximale Höhe von 3,5 m über Geländeoberkante festgesetzt.

3. Bedingte Zulässigkeit von Nutzungen § 9 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 12 Abs. 3a BauGB
Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan sind nur solche Vorhaben zulässig, die dem Rahmen der festgesetzten Nutzungen entsprechen und zu deren Durchführung sich der Vorhabenbeitrager im Durchführungsvertrag verpflichtet.

II. Örtliche Bauvorschriften § 86 LBauO M-V

1. Einfriednungen § 86 Abs. 1 Nr. 4 LBauO M-V
Der Zaun ist als offene Einfriedung mit einer Höhe bis 2,3 m zulässig.

III. Nachrichtliche Übernahmen

1. Wald
Die gesetzliche Waldabstand beträgt 30 m. Abweichend wurde hier eine Reduzierung auf 10 m festgesetzt.

IV. Hinweise

1. Bodendenkmale
Für die Bereiche außerhalb der Bodendenkmale gilt:
Wenn während der Erdarbeiten (Gräbungen, Ausschachtungen, Kellenerweiterungen, Abbrüche usw.) Bestände wie Mauern, Mauerreste, Fundamente, verschüttete Gewölbe, Verfüllungen von Gräben, Brunnenreste, wertvolle Latrinen- und Abfallgruben, gemauerte Fluchgräbe und Erwerbungen Hinweise auf wertvolle Gruben, Gräben, Fluchtgräben, Brandstellen oder Gräber) oder auch Funde wie Keramik, Glas, Münzen, Urnenscherben, Steinzeugen, Holzer, Holzbestandteile, Knochen, Skelettreste, Schmuck, Gerätschaften aller Art (Spielsteine, Kämme, Fibeln, Schlüssel, Besteck) zum Vorschein kommen, sind diese gem. § 11 Abs. 1 u. 2 DSchG M.V. unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht gemäß § 11 Abs. 1 DSchG M.V. für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundbesitzer oder zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen.
Der Fund und die Fundstelle sind gem. § 11 Abs. 3 DSchG M.V. unverändertem Zustand zu erhalten. Diese Verpflichtung entfällt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgemäße Untersuchung oder der Bergang des Denkmals dies erfordert.
Aufgefundene Gegenstände sind dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege zu übergeben.

2. Vermeidungsmaßnahmen
V1 Abpflegen von Erhaltungszustand des Schutzgebiets „Kloccaner Seentee, Köpfin- und Feesensee“ durch FFH-Vergleichsüberprüfung
Das Vorhaben greift an das europäische Vogelschutzgebiet DE 2441.401 „Kloccaner Seentee, Köpfin- und Feesensee“ im Rahmen einer FFH-Vergleichsüberprüfung an. Inwiefern das Vorhaben mit den festgelegten Erhaltungszielen des Schutzgebiets verträglich ist, beziehungsweise inwiefern die Schutzziele und die Erhaltungsziele des potenziell betroffenen VSG-Gebiets durch das Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden.
V2 Baugrunduntersuchung zur Beurteilung der Arsenikflächen
Um eine präzise Feststellung der Arsenikflächen im Planungsgebiet zu gewährleisten und die Belange des Wasserschutzes zu wahren, wird eine Baugrunduntersuchung gefordert. Eine Baugrunduntersuchung kann in Bezug auf Arsenikflächen wichtige Informationen liefern, die für die Planung und Durchführung des Vorhabens unerlässlich sind. Werden durch die Baugrunduntersuchung Arsenikflächen in Verbindung mit einem niedrigen Grundwasserstand innerhalb der Baugelände festgestellt, ist die Vermeidungsmaßnahme V3 - Niedrige Erfassung der Baukörper in den Böden durchzusetzen.
V3 Niedrige Erfassung der Baukörper in den Böden
Aufgrund des geringen Grundwasserstandes (z. B. 2m), sowie der Arsenikflächen im südwestlichen Bereich von SO2 muss diese Fläche gesondert betrachtet werden. Dieser Bereich nimmt eine Fläche von ca. 0,7 ha, innerhalb der Baukörper ein. Ein Einbruch von Baukörpern in das Grundwasser ist in diesem Bereich zu vermeiden. Alternativ sollte hierbei die Anlage oberflächlich installiert werden. Generell dürfen vertikale Rammpfähle oder Erdstahlanker bis in diesen Bereich zu vermeiden. Stahlpfähle bzw. Stahlschraubanker bis in die Grundwasserzone eingebracht, kann sich das Zink lösen und ein erheblicher Eintrag ins Grundwasser geschehen. Hierbei ist im Voraus der Grundwasserfahrbestand zu ermitteln. Für die Feststellung der zulässigen Tiefe der Pfosten-Einbauten, wird die Vermeidungsmaßnahme V2 - (Baugrunduntersuchung zur Beurteilung der Arsenikflächen) im betrieblichen Rahmen derarteln. Bestandsaufnahme der möglichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die PV-Anlage, sowie mögliche visuelle Verdichtung der PV-Anlage durch Planung von Freizecken
Mit Hilfe einer Bestandsaufnahme konnte im Vorfeld ermittelt werden, welche Beeinträchtigungen durch die PV-Anlage auf das Landschaftsbild einwirken. Das Planungsgebiet weist eine hügelige Morphologie auf und zwischen dem Fahrradweg (relevante Sichtachse) und dem geplanten Eingriff liegt ein Höhenunterschied von 7 m vor. Zumindest könnte beim Vor-Ort-Termin die Sichtachse zwischen Fahrradweg und PV-Anlage aus verschiedenen Blickwinkeln dokumentiert werden. Dabei wird auf der zu bebauenden Fläche die Höhe der Solarmodule mit Holzbrettern simuliert. Hierbei wird dokumentiert, ob durch den Höhenunterschied eine natürliche Sichtunterbrechung besteht und inwiefern eine Kompensationsmaßnahme - Anlage von Freizecken (HZE 2.21) die anlagebedingten Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes beseitigen bzw. vermindern würde.
Bestimmung von Blendschutzmaßnahmen gegenüber Verkehrsstrassen durch Blendschutzgittern
Die Photovoltaik-Anlage verursacht Lichtemissionen, welche zu Blendstörungen führen können. Die Planflächen angrenzend der Bahnstrecke sind davon betroffen. Aufgrund dessen, ist ein Blendschutzgittern zu erstellen. Falls störende Lichtemissionen den Bahnbetrieb beeinträchtigen würden, sind Maßnahmen zu ergreifen, so dass eine komplette Sichtunterbrechung zwischen Verkehrsleitnehmer und Blendequelle gegeben ist. Für eine Sichtunterbrechung darf kein Sichtkontakt zwischen den Moduloberflächen und den Immissionsort mehr bestehen.

Satzung der Gemeinde Jabel über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 „Solarpark an der Bahntrasse Schwenzin - Jabel“ (Gemarkung Jabel Flur 3 Flurstücke 323 (teilweise), 33, 34, 35 (teilweise), 36 (teilweise), 37, 38 (teilweise) 39/2 (teilweise) und 48 (teilweise))
Aufgrund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung von folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 13 „Solarpark an der Bahntrasse Schwenzin - Jabel“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

- Verfahrensvermerk**
- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jabel hat in ihrer Sitzung am 29.03.2023 den Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 13 „Solarpark an der Bahntrasse Schwenzin - Jabel“ gefasst. Der Beschluss ist am 13.05.2023 durch Abdruck im Landkurier des Amtes Seelandkreis Waren Nr. 05/2023 sowie auf der Internetseite des Landkreises Seelandkreis Waren am 27.04.2023 ortsüblich bekannt gemacht worden.
 - Der Aufstellungsbeschluss wurde mit Schreiben vom beim Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorprogramm zur Anzeige gebracht. Die Grundsatzziele und sonstigen Erfordernisse wurde der Gemeinde durch Schreiben vom mitgeteilt.
 - Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde vom bis durch Auslegung des Vorentswurfs durchgeführt.
 - Die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der von der Planung betroffenen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom
 - Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jabel hat in ihrer Sitzung am den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 13 „Solarpark an der Bahntrasse Schwenzin - Jabel“ beschlossen und zur Auslegung bestimmt und die Begründung geteilt.
 - Die von der Planung betroffenen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (mit dem Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert).
 - Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 13 „Solarpark an der Bahntrasse Schwenzin - Jabel“, die Begründung und der Umweltschutz sowie die wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen wurden in der Zeit vom bis zum nach § 3 Abs. 2 BauGB auf der Internetseite des Amtes Seelandkreis Waren veröffentlicht. Zusätzlich wurde die von veröffentlichten Unterlagen im Amt Seelandkreis Waren in der Zeit vom bis zum öffentlich ausgelegt. Die Unterlagen waren in der Zeit vom bis zum über das Bau- und Planungsportal M.V. zugänglich.
Die öffentliche Auslegung wurde am im Landkurier des Amtes Seelandkreis Waren Nr. ortsüblich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung war in der Zeit vom bis zum in das Internet eingestellt worden. Die Bekanntmachung war in der Zeit vom bis zum über das Bau- und Planungsportal zugänglich.
 - Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jabel hat in ihrer Sitzung am die vorliegenden Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
 - Der katastermäßige Bestand am wird als richtig dargestellt beschönigt. Hinsichtlich der abgrenzten Darstellung der Grenzpunkte gibt der Vorbericht, das eine Prüfung nur groß erfolgt, da die Liegenschaftskarte durch Digitalisierung der Flurkarte im Maßstab 1:..... erstand. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.
..... den
 - Die Gemeindevertretung hat den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 „Solarpark an der Bahntrasse Schwenzin - Jabel“ am als Satzung beschlossen. Die Begründung mit dem Umweltbericht wurde geteilt.
Jabel, den
- Siegel Bürgermeister
- Die Genehmigung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 13 „Solarpark an der Bahntrasse Schwenzin - Jabel“ durch die höhere Verwaltungsbehörde wurde am mit Aufträgen und Hinweisen erteilt.
Jabel, den
- Siegel Bürgermeister
- Der Satzungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 13 „Solarpark an der Bahntrasse Schwenzin - Jabel“ sowie die Ziele, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurde im „Landkurier des Amtes Seelandkreis Waren“ Nr. ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung ist auf die Getrennung der Verteilung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§§ 214 und 215 BauGB, § 5 Abs. 5 Nr. 1 M-V) sowie die Möglichkeit, Entscheidungspunkte geltend zu machen und das Erreichen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.
Die Satzung ist mit/in am in Kraft getreten.
Jabel, den
- Siegel Bürgermeister



Gemeinde Klink

Beschlussvorlage

07/2025/01

öffentlich

Beteiligung als Nachbargemeinde gemäß § 2 Absatz 2 BauGB; 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Göhren - Lebbin (i.V.m. dem VB-Plan Nr. 19 "Campingplatz am Tannenweg")

<i>Organisationseinheit:</i> Bau- und Ordnungsamt <i>Einbringer:</i> Frau Kunstmann	<i>Datum</i> 03.01.2025
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Ausschuss für Finanzen und Gemeindeentwicklung Klink (Vorberatung)	15.01.2025	N
Gemeindevertretung Klink (Entscheidung)	29.01.2025	Ö

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung äußert zum Entwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Göhren - Lebbin keine Anregungen und Hinweise.

Wahrzunehmende öffentliche Belange der Gemeinde werden durch die vorliegende Planung nicht berührt.

Sachverhalt

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 19 „Campingplatz am Tannenweg“ soll die alte Rechtsnorm des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sportzentrum an den Penkower Grenztannen“ für den Planungsraum ablösen. Die im ehemaligen vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sportzentrum an den Penkower Grenztannen“ vorgesehene Golf-Minianlage sowie die Stellplatzanlage und das zweigeschossige Gebäude für die Golfanlage im Bereich des vorliegenden Bebauungsplans wurden bisher nicht umgesetzt. Eine Umsetzung ist nicht mehr vorgesehen. Vielmehr möchte der Vorhabenträger mit der vorliegenden Planung individuelle und großzügige Stellplatzmöglichkeiten für Campingurlauber mit einer hervorragenden Anbindung an unzählige Freizeitmöglichkeiten und eine wunderschöne Naturlandschaft schaffen. Hierfür ist die Änderung des bestehenden Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren zum Bauleitplanverfahren für den VB-Plan Nr. 19 erforderlich. Gemäß § 2 Absatz 2 BauGB sind Bauleitpläne benachbarter Gemeinden aufeinander abzustimmen. Dabei können sich Gemeinden auch auf die ihnen durch Ziele der Raumordnung zugewiesene Funktionen sowie Auswirkungen auf ihre zentralen Versorgungsbereich berufen.

Die vollständigen Planunterlagen können auf der Homepage des Amtes Malchow (für die Gemeinde Göhren – Lebbin): <https://www.amt-malchow.de/bekanntmachungen>, eingesehen werden.

Finanzielle Auswirkungen

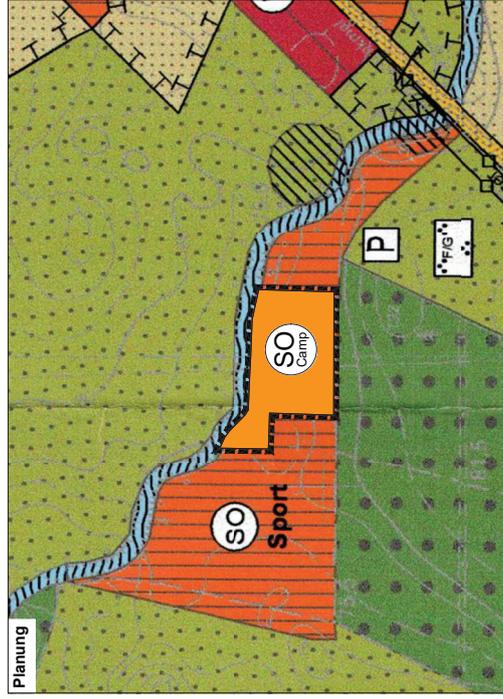
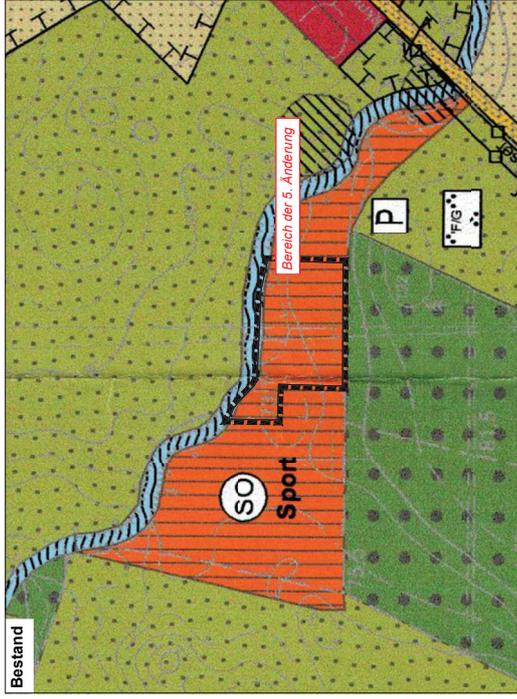
keine

Anlage/n

1	Planzeichnung zur 5. Änderung F-Plan der Gemeinde Göhren - Lebbin (öffentlich)
---	--

--	--

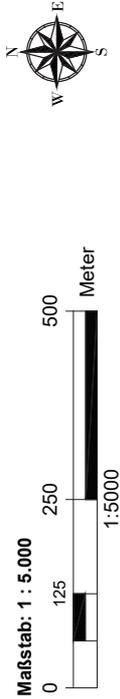
5. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS DER GEMEINDE GÖHREN-LEBBIN



Planzeichenerklärung

- Art der baulichen Nutzung**
 Sondergebiete, die der Erholung dienen
 Zweckbestimmung: Campingplatz
- Sonstige Planzeichen**
 Grenze des Geltungsbereichs der 5. Änderung des Flächennutzungsplans

§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB
 § 10 BauNVO



Verfahrensvermerke

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde Göhren-Lebbin im „Malchower Tageblatt“ Nr. am
- Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 des Gesetzes über die Raumordnung und Landesplanung des Landes MV (LPG) beteiligt worden.
- Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in Form einer öffentlichen Auslegung vom bis zum
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Die Gemeindevertretung hat am den Entwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Der Entwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründung sowie die wesentlichen, umweltbezogenen Stellungnahmen, haben in der Zeit vom bis während der Dienststunden im Amt Malchow, Alter Markt 1, 17213 Malchow sowie im Internet über die Homepage des Amtes Malchow über den Button „Bekanntmachungen“ unter <http://www.amtmalchow.de> nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am im „Malchower Tagesblatt“ bekannt gemacht worden.

Gemeinde Göhren-Lebbin, den
 Der Bürgermeister

 Stegel

Die 3. Änderung des Flächennutzungsplans wurde am von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Begründung zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom gebilligt.

Gemeinde Göhren-Lebbin, den
 Der Bürgermeister

 Stegel

Die höhere Verwaltungsbehörde hat die 5. Änderung des Flächennutzungsplans, Stand am Az.: genehmigt.

Gemeinde Göhren-Lebbin, den
 Der Bürgermeister

 Stegel

Die Genehmigung der 5. Änderung des Flächennutzungsplans, sowie die Stelle bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung und Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 214 BauGB) hingewiesen worden. Die Feststellung ist mit Ablauf des in Kraft getreten.

Gemeinde Göhren-Lebbin, den
 Der Bürgermeister

 Stegel

Rechtsgrundlagen

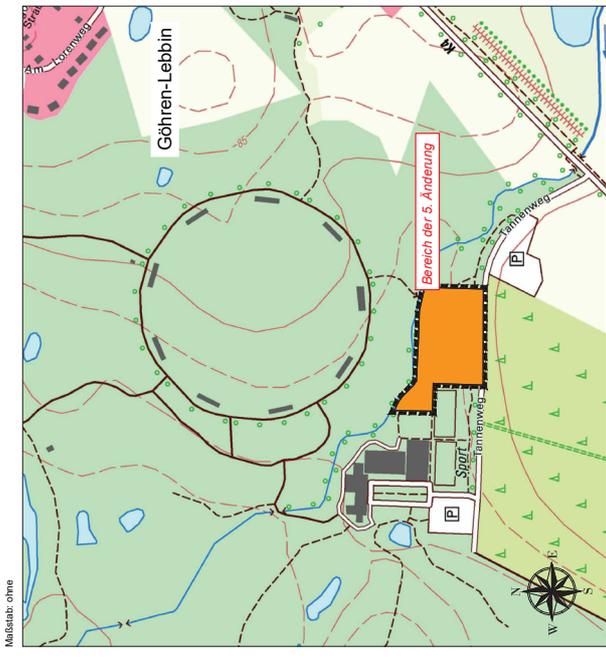
- Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I. S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S.3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- Planzeichenvordnung (PlanZV 90) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. Februar 2010 (GVOBi. M-V S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBi. M-V S. 546)
- Hauptsatzung der Gemeinde Mörstorf in der aktuellen Fassung

Plangrundlage

Als Grundlage für die Darstellung der Planzeichnung dient ein Ausschnitt des analogen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Göhren-Lebbin in der Fassung der Bekanntmachung vom

Übersichtskarte

DTK 10 aus dem Digitalen Basis-Landschaftsmodell des Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystems (ATKIS-Basis-DLM), Landesvermessungsamt Mecklenburg-Vorpommern 2021



Gemeinde Göhren-Lebbin

5. Änderung des Flächennutzungsplans

Entwurf - Stand August 2024



MIKAVI Planung GmbH
 Mühlenstraße 28
 17349 Schönbeck
 info@mikavi-planung.de

Vorhabennummer: 3/24

Gemeinde Klink

Beschlussvorlage

07/2025/02

öffentlich

Beteiligung als Nachbargemeinde gemäß § 2 Absatz 2 BauGB; VB-Plan Nr. 19 "Campingplatz am Tannenweg" der Gemeinde Göhren - Lebbin

<i>Organisationseinheit:</i> Bau- und Ordnungsamt <i>Einbringer:</i> Frau Kunstmann	<i>Datum</i> 03.01.2025
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Ausschuss für Finanzen und Gemeindeentwicklung Klink (Vorberatung)	15.01.2025	N
Gemeindevertretung Klink (Entscheidung)	29.01.2025	Ö

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung äußert zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 19 "Campingplatz am Tannenweg" der Gemeinde Göhren - Lebbin keine Anregungen und Hinweise.

Wahrzunehmende öffentliche Belange der Gemeinde werden durch die vorliegende Planung nicht berührt.

Sachverhalt

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 19 „Campingplatz am Tannenweg“ soll die alte Rechtsnorm des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sportzentrum an den Penkower Grenztannen“ für den Planungsraum ablösen. Die im ehemaligen vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sportzentrum an den Penkower Grenztannen“ vorgesehene Golf-Minianlage sowie die Stellplatzanlage und das zweigeschossige Gebäude für die Golfanlage im Bereich des vorliegenden Bebauungsplans wurden bisher nicht umgesetzt. Eine Umsetzung ist nicht mehr vorgesehen. Vielmehr möchte der Vorhabenträger mit der vorliegenden Planung individuelle und großzügige Stellplatzmöglichkeiten für Campingurlauber mit einer hervorragenden Anbindung an unzählige Freizeitmöglichkeiten und eine wunderschöne Naturlandschaft schaffen.

Gemäß § 2 Absatz 2 BauGB sind Bauleitpläne benachbarter Gemeinden aufeinander abzustimmen. Dabei können sich Gemeinden auch auf die ihnen durch Ziele der Raumordnung zugewiesene Funktionen sowie Auswirkungen auf ihre zentralen Versorgungsbereich berufen.

Die vollständigen Planunterlagen können auf der Homepage des Amtes Malchow (für die Gemeinde Göhren – Lebbin): <https://www.amt-malchow.de/bekanntmachungen>, eingesehen werden.

Finanzielle Auswirkungen

keine

Anlage/n

1	Planzeichnung zum VB-Plan Nr. 19 -Campingplatz am Tannenweg- der Gemeinde Göhren- Lebbin (öffentlich)
---	---

Plangrundlage

Katastrauszug sowie Geodaten des Landesamtes für innere Verwaltung M-V, Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen, Lübecker Str. 289 - 19059 Schwerin
 Lagebezug: ETRS89_33 EPSG 25833; Höhenbezugssystem: DHHN2016, EPSG 7837

Maßstab 1 : 750



Legende

- Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans
- Baugrenze
- Gebäude
- Verkehrsfläche
- Stellplätze
- Gehweg
- unbefestigte Nebenfläche (Zierrasen und Siedlungsgehölz)
- Waldfläche
- A - Erhaltung von bestehender Baumreihe
- B - Erhaltung von bestehenden Ufergehölz
- C - Erhaltung von bestehender Landschaft als naturnahe Wiese
- Bemalmung in Meter
- Kataster
- Löschwasser-, Sauganschluss, Überflur
- Frischwasserzapfstellen
- Bäume
- Ein- und Ausfahrt
- Leitungen unterirdisch
- 1/ 2/ 3/ 4
- Nummerierung vorhandener baulicher Anlagen
- Nutzungsschablone



SO	OK	GR
Camp	4,00 m	400 m ²
I		

Vorhabenbeschreibung

Die Umsetzung des Vorhabens beinhaltet die Herstellung eines Campingplatzes bestehend aus einer Anmeldung mit Außenbar, einem Sanitärgebäude, einer Entsorgungsstation für Chemietoiletten, einer Abfallentsorgung und aus 45 Wohnmobilstellplätzen.
 Für den Campingplatz sind 45 Wohnmobilstellplätze mit einer Länge von ca. 10,00 m und einer Breite von ca. 8,00 m vorgesehen. Die Plätze sind unbefestigt und werden regelmäßig gemäht. Unter Beachtung der Aufstellung eines Vorzeiles am Caravan sind 2,00 m breite Abstände zum Nachbar gegeben.

1 - Anmeldung mit Außenbar

Die Anmeldung mit Außenbar wird als eingeschossiges Gebäude mit einer Abmessung von ca. 3,50 m x 3,50 m ausgeführt. Das Gebäude soll als Anmeldung für die Gäste des Campingplatzes dienen und gleichzeitig auch als Außenbar genutzt werden. Die Fläche um das Gebäude wird mit Sand aufgeschüttet und mit Sitzmöglichkeiten versehen.

2 - Sanitärgebäude

Das Sanitärgebäude wird eingeschossig und in containerbauweise hergestellt und dient als Sanitärbereich für die Campingplatzgäste. Die Gebäudeabmessung beträgt ca. 6,50 m x 8,50 m. Östlich des Gebäudes führt ein gepflasterter Weg entlang.

3 - Entleerungsstation für Chemietoiletten

Im südlichen Bereich des Toilettenhauses befindet sich eine Entleerungsstation für Chemietoiletten. Der Entsorgungstank befindet sich unterirdisch. Die Fläche von ca. 13,00 m x 6,50 m um den Entsorgungsschacht wird mit Rasengittersteinen befestigt.

4 - Abfallentsorgung

Für die allgemeine Abfallentsorgung ist eine befestigte Fläche in den Maßen 5,00 m x 3,00 m vorgesehen. Die Fläche dient als Stellfläche der jeweiligen Entsorgungsbehälter.

Vorhaben- und Erschließungsplan zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 19 "Campingplatz am Tannenweg"

der Gemeinde Göhren-Lebbin

Stand August 2024



MIKAVI Planung GmbH
 Mühlenstraße 28
 17349 Schönbeck
 info@mikavi-planung.de